

Bearbeitet von

Prof. Dr. Wulf Goette, Prof. Dr. Mathias Habersack, Prof. Dr. Susanne Kalss, Prof. Dr. Michael Arnold, Prof. Dr. Walter Bayer, Prof. Dr. Andreas Fuchs, Prof. Dr. Jens Koch, Prof. Dr. Uwe Hüffer, Dr. Asmus Mihm, Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer, Prof. Dr. Jürgen Oechsler, Prof. Dr. Carsten Schäfer, Dr. Frank Wamser, Prof. Dr. Jan Schürnbrand, Prof. Dr. Ursula Stein, MMag. Dr. Thomas Bachner, MMag. Dr. Christoph Dierger, Prof. Dr. Martin Winner

4. Auflage 2016. Buch. Rund 2100 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 63824 4

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht > Aktiengesetz](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

betroffenen Aktionäre abhängt (→ Rn. 29), darf der Registerrichter die **Eintragung** der Satzungsänderung (§ 181) erst dann vornehmen, wenn alle erforderlichen Zustimmungen erteilt wurden.⁸⁴ Das Vorliegen der Zustimmungen muss dem Registergericht nachgewiesen werden.⁸⁵ Dafür sind öffentlich beurkundete oder beglaubigte Zustimmungserklärungen ein besonders geeignetes Beweismittel. Das Registergericht muss aber auch **jedes** andere **geeignete Beweismittel** anerkennen und darf den Anmelder nicht auf den Beweis mittels öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde beschränken.⁸⁶ Andernfalls verlöre die Formfreiheit der Zustimmung (→ Rn. 32, 33) ihre Bedeutung. Deshalb reicht zum Nachweis die Erklärung des Vorstands aus, dass alle erforderlichen Zustimmungen vorliegen.⁸⁷

Soweit Zustimmungen im Wege der Stimmabgabe **in der Hauptversammlung** erteilt werden (→ Rn. 33), kann ihr Nachweis Schwierigkeiten bereiten. Es ist daher Aufgabe des Vorstands, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den **Nachweis der Stimmabgaben** aller betroffenen Aktionäre zu ermöglichen. Dies kann innerhalb der Hauptversammlung praktisch nur durch namentliche Abstimmung geschehen. **38**

V. Zur Rechtslage in Österreich

Die abweichende österreichische Bestimmung lautet:

§ 147 Begründung von Nebenverpflichtungen

Ein Beschluß, der Aktionären Nebenverpflichtungen (§ 50) auferlegt, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre.

Schrifttum: Siehe bei → § 179 Rn. 220. Ferner *E. Gruber* in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG, 2. 2012, § 147; *Nagele/Lux* in Jabornegg/Strasser AktG, 5. Aufl. 2010, § 147.

1. Allgemeines. § 147 öAktG entspr. abgesehen vom Klammerverweis zur Gänze § 180 Abs. 1 dAktG. § 180 Abs. 2 dAktG hat in Ö keine Entsprechung; in der Sache ist unstr., dass die Vinkulierung der Zustimmung der Betroffenen bedarf. Für die Entstehungsgeschichte → Rn. 2; das öAktG 1965 hat keine Änderungen vorgenommen. **39**

2. Auferlegung von Nebenverpflichtungen. Die Ausführungen in → Rn. 3–14 gelten auch für Ö. Die Auferlegung bzw. Erweiterung⁸⁸ der Nebenverpflichtung nach Art und Umfang⁸⁹ im Vergleich zur bisherigen Satzung bedarf der **Einzelzustimmung** der betroffenen Aktionäre, aber keines Zustimmungsbeschlusses nach § 146 Abs. 2 öAktG.⁹⁰ Die Auferlegung von Hauptpflichten **durch Satzungsänderung** ist wegen § 49 Abs. 1 öAktG überhaupt **nicht möglich**. Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln führt automatisch zu einer Anpassung der Nebenpflichten (→ § 216 Rn. 87); eine Zustimmung der nebenleistungspflichtigen Aktionäre ist daher (wie bei der effektiven Kapitalerhöhung) nicht erforderlich.⁹¹ Eine Ermächtigung zur Einführung von Nebenleistungspflichten ist nicht zulässig.⁹² Die Aufhebung bzw. Abschwächung ist nicht nach § 147, sondern nach § 146 Abs. 2 öAktG zu beurteilen;⁹³ eine Saldierung von Vor- und Nachteilen kommt nicht in **40**

⁸⁴ Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 20; Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 21; Hüffer/Koch Rn. 10; Bürgers/Körber/Körber Rn. 13; Spindler/Stilz/Holzborn Rn. 17; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 16.

⁸⁵ Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 20; Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 21; Hüffer/Koch Rn. 10; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 16.

⁸⁶ Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 20; Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 21; Hüffer/Koch Rn. 10; Bürgers/Körber/Körber Rn. 13; Grigoleit/Ehmann Rn. 9; Spindler/Stilz/Holzborn Rn. 17; aM für die GmbH RGZ 136, 185, 192.

⁸⁷ Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 20; Großkomm AktG/Wiedemann § 181 Rn. 14; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 16; Spindler/Stilz/Holzborn Rn. 17; einschränkend Hüffer/Koch Rn. 10: Nur wenn kein Aktionär widerspricht; ebenso Bürgers/Körber/Körber Rn. 13; Grigoleit/Ehmann Rn. 9; aM Wachter/Wachter Rn. 15.

⁸⁸ Für Bsp. vgl. Doralt/Nowotny/Kalss/Gruber § 147 Rn. 8.

⁸⁹ Samt Einschränkung der zu gewährenden Gegenleistung.

⁹⁰ Doralt/Nowotny/Kalss/Gruber § 147 Rn. 6; Jabornegg/Strasser/Nagele/Lux § 147 Rn. 2.

⁹¹ Unklar Doralt/Nowotny/Kalss/Gruber § 147 Rn. 7; Jabornegg/Strasser/Nagele/Lux § 147 Rn. 5.

⁹² Doralt/Nowotny/Kalss/Gruber § 147 Rn. 9.

⁹³ Doralt/Nowotny/Kalss/Gruber § 147 Rn. 10. Allerdings bedarf auch die Aufhebung von Nebenleistungspflichten ohne Gegenleistung eines Sonderbeschlusses – hier aber der Stammaktionäre.

Betracht. Die Aktienurkunden sind zu berichtigen; der Gesellschaft steht das Verfahren zur Kraftloserklärung offen.⁹⁴

- 41 **3. Nachträgliche Vinkulierung.** Die freie Übertragbarkeit der Anteile gehört zu den zentralen Aktionärsrechten; die nachträgliche Vinkulierung der Aktien durch Satzungsänderung bedarf daher auch ohne ausdrücklicher Regelung (vgl. § 180 Abs. 2 dAktG) **der Zustimmung der betroffenen Anteilsinhaber.**⁹⁵ Das gilt auch für die Verschärfung der Vinkulierung;⁹⁶ vgl. → Rn. 19; die Aufhebung bzw. Lockerung der Vinkulierung bedarf aber keiner Einzelzustimmung. Zur Vinkulierung bei der Kapitalerhöhung → § 182 Rn. 120. Auch bei der Verschmelzung können die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft erstmals vinkulierte Aktien erhalten, wenn dies die Satzung der übernehmenden Gesellschaft vorsieht; in diesem Fall ist gerade wegen der kapitalistischen Grundstruktur der AG die Einzelzustimmung erforderlich.⁹⁷
- 42 **4. Zustimmung aller betroffenen Aktionäre.** Alle betroffenen Aktionäre haben zuzustimmen; die Zustimmung ist eine unwiderrufliche⁹⁸ **Willenserklärung** gegenüber der Gesellschaft, die auch **konkulent**, insbes. durch das Abstimmungsverhalten in der Hauptversammlung, zum Ausdruck gebracht werden kann.⁹⁹ Die Zustimmung kann auch bedingt mit der Zustimmung aller anderen Aktionäre abgegeben werden; das ist iZw zu vermuten.¹⁰⁰ Sie wirkt auch für die **Rechtsnachfolger.**¹⁰¹ Fehlt auch nur eine Zustimmung, so ist der Beschluss zunächst schwebend unwirksam. Wird eine Zustimmung verweigert¹⁰² oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht erteilt, so ist die Unwirksamkeit endgültig.¹⁰³ Das ist vom Firmenbuchrichter als **Eintragungshindernis** amtswegig wahrzunehmen. Nachweise für die Zustimmung können in jeder möglichen Form erbracht werden.¹⁰⁴ Die Eintragung heilt den Beschluss nicht; die Heilung durch Zeitablauf nach § 200 Abs. 2 öAktG ist analog anzuwenden.¹⁰⁵ Bis dahin ist die endgültige Unwirksamkeit mit Feststellungsklage nach § 228 ZPO geltend zu machen.¹⁰⁶

§ 181 Eintragung der Satzungsänderung

(1) ¹Der Vorstand hat die Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. ²Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muß mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

(2) Soweit nicht die Änderung Angaben nach § 39 betrifft, genügt bei der Eintragung die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden.

⁹⁴ Vgl. für alle Doralt/Nowotny/Kalss/Gruber § 147 Rn. 16.

⁹⁵ AllgM; OGH SZ 40/73; 3. Aufl. 2008, § 68 Rn. 154 (Fragner/M. Tichy); Kastner/Doralt/Nowotny Grundriss S. 197; Jabornegg/Strasser/Nagele/Lux § 147 Rn. 6; Doralt/Nowotny/Kalss/Gruber § 147 Rn. 8; Doralt/Nowotny/Kalss/Micheler § 62 Rn. 16. Zur GmbH Koppensteiner/Rüffler GmbHG § 76 Rn. 4.

⁹⁶ Jabornegg/Strasser/Nagele/Lux § 147 Rn. 6.

⁹⁷ Kalss Verschmelzung § 221 AktG Rn. 18; aM Jabornegg/Strasser/Szep § 221 Rn. 11. Eine Bestimmung nach Art von § 29 Abs. 1 S. 2 dUmwG fehlt in Ö.

⁹⁸ Jabornegg/Strasser/Nagele/Lux § 147 Rn. 8.

⁹⁹ Jabornegg/Strasser/Nagele/Lux § 147 Rn. 7; Doralt/Nowotny/Kalss/Gruber § 147 Rn. 13.

¹⁰⁰ Doralt/Nowotny/Kalss/Gruber § 147 Rn. 14; Jabornegg/Strasser/Nagele/Lux § 147 Rn. 8.

¹⁰¹ Doralt/Nowotny/Kalss/Gruber § 147 Rn. 18; Jabornegg/Strasser/Nagele/Lux § 147 Rn. 8.

¹⁰² OGH SZ 40/73.

¹⁰³ Doralt/Nowotny/Kalss/Gruber § 147 Rn. 17.

¹⁰⁴ Doralt/Nowotny/Kalss/Gruber § 147 Rn. 15; Jabornegg/Strasser/Nagele/Lux § 147 Rn. 7.

¹⁰⁵ Doralt/Nowotny/Kalss/Diregger § 200 Rn. 20; aM Doralt/Nowotny/Kalss/Gruber § 147 Rn. 19.

¹⁰⁶ OGH SZ 40/73; Doralt/Nowotny/Kalss/Gruber § 147 Rn. 19; Jabornegg/Strasser/Nagele/Lux § 147 Rn. 9.

(3) Die Änderung wird erst wirksam, wenn sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist.

Schrifttum: *Ammon*, Die Anmeldung zum Handelsregister, DStR 1993, 1025; *Baums*, Eintragung und Löschung von Gesellschafterbeschlüssen, 1981; *Bokelmann*, Eintragung eines Beschlusses: Prüfungskompetenz des Registerrichters bei Nichtanfechtung, rechtsmißbräuchlicher Anfechtungsklage und bei Verschmelzung, DB 1994, 1341; *Casper*, Die Heilung nichtiger Beschlüsse im Kapitalgesellschaftsrecht, 1998; *Dempewolf*, Die Rückwirkung von Satzungsänderungen aktienrechtlicher Gesellschaften, NJW 1958, 1212; *Fleischer*, Vorstandspflichten bei rechtswidrigen Hauptversammlungsbeschlüssen, BB 2005, 2025; *Geffler*, Der „vollständige Wortlaut“ des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft m. b. H., RPfeger 1972, 241; *Gustavus*, Handelsregister-Anmeldungen, 8. Aufl. 2013; *ders.*, Möglichkeiten zur Beschleunigung des Eintragungsverfahrens bei der GmbH, GmbHR 1993, 259; *ders.*, Nochmals: Die Bescheinigung des Notars über den Wortlaut des Gesellschaftsvertrages einer GmbH, DNotZ 1971, 229; *Jacobs/Woeste*, Satzungsänderung mit rückwirkender Gültigkeit?, AG 1958, 211; *Krafka/Kühn*, Registerrecht, 9. Aufl. 2013; *Keidel*, FamFG, 18. Aufl. 2014; *Lutter*, Die Eintragung anfechtbarer Hauptversammlungsbeschlüsse im Handelsregister, NJW 1969, 1873; *Priester*, Unwirksamkeit der Satzungsänderung bei Eintragungsfehlern?, BB 2002, 2613; *Röll*, Satzungsbescheinigung und Gestaltung des GmbH-Gesellschaftervertrages, GmbHR 1982, 251; *ders.*, Der GmbH-Gesellschaftervertrag und die Satzungsbescheinigung, DNotZ 1981, 16; *Rawert*, Prüfungspflichten des Registerrichters nach dem Entwurf des Handelsrechtsreformgesetzes, in Hommelhoff/Röhricht, Gesellschaftsrecht 1997 (RWS-Forum 10), 1998, 81; *Säcker*, Inhaltskontrolle von Satzungen mitbestimmter Unternehmen durch das Registergericht, FS Stimpel, 1985, 867; *Völhard*, Muß der Vorstand anfechtbare oder angefochtene Hauptversammlungsbeschlüsse ausführen und verteidigen?, ZGR 1996, 55; *Wellkamp*, Rechtliche Zulässigkeit einer aktienkursorientierten Vergütung von Aufsichtsräten, WM 2001, 489; *Winkler*, Anmeldung der Änderung der GmbH-Satzung, NJW 1980, 2683; *ders.*, Der Wortlaut des GmbH-Vertrags bei Anmeldungen zum Handelsregister, DNotZ 1980, 578; *Wölff*, Die Zulässigkeit einer rückwirkenden Änderung des Geschäftsjahres bei Kapitalgesellschaften, DB 1999, 2149; *Zilius*, Rückwirkende Satzungsänderungen bei Kapitalgesellschaften?, JZ 1959, 50.

Übersicht

	R.n.		R.n.
I. Allgemeines	1–4	1. Prüfungspflicht des Registergerichts .	38–54
1. Regelungsgegenstand und Normzweck	1	a) Allgemeines	38–40
2. Verhältnis zu anderen Vorschriften ...	2	b) Ordnungsmäßigkeit der Anmeldung	41
3. Anwendungsbereich	3	c) Nichtigkeit des Satzungsänderungsbeschlusses	42, 43
4. Früheres Recht. Europäisches Recht .	4	d) Unwirksamkeit des Satzungsänderungsbeschlusses	44
II. Anmeldung zum Handelsregister (Abs. 1)	5–37	e) Anfechtbarkeit des Satzungsänderungsbeschlusses	45–52
1. Das zuständige Registergericht	5–7	f) Verletzung von Ordnungsvorschriften	53
a) Grundsatz	5	g) Gerichtliches Eintragungsverbot ...	54
b) Sitzverlegung	6	2. Ablehnung der Eintragung	55, 56
c) Zweigniederlassungen	7	3. Eintragung	57–65
2. Anmelder	8–12	a) Eintragungspflicht	57
a) Grundsatz	8	b) Inhalt der Eintragung	58–60
b) Anmeldung für die AG	9	c) Verfahren	61–65
c) Für den Vorstand Handelnde	10–12	4. Bekanntmachung	66–69
3. Pflicht zur Anmeldung	13–17	a) Bekanntmachung durch das Registergericht	66
a) Keine öffentlich-rechtliche Pflicht .	13	b) Inhalt der Bekanntmachung	67
b) Verpflichtung gegenüber der AG ...	14–17	c) Bekanntmachungspflicht nach dem früheren Abs. 2 S. 2	68
4. Form und Inhalt der Anmeldung	18–21	d) Wirkung der Bekanntmachung	69
a) Form	18	IV. Wirkung der Eintragung (Abs. 3)	70–91
b) Inhalt	19–21	1. Konstitutive Wirkung	70
5. Beizufügende Urkunden	22–36	2. Satzungsänderungsbeschlüsse vor der Eintragung	71–73
a) Wortlaut der Satzung (Abs. 1 S. 2) .	23–30	3. Rückwirkung, Befristung, Bedingung	74–81
b) Wegfall des früheren Erfordernisses der Beifügung staatlicher Genehmigungsurkunden	31		
c) Sonstige Urkunden	32–36		
6. Rücknahme der Anmeldung	37		
III. Eintragung und Bekanntmachung (Abs. 2)	38–69		

	Rn.		Rn.
a) Rückwirkung	74–79	1. Allgemeines	104
b) Befristung	80	2. Anmeldung zum Firmenbuch	
c) Bedingung	81	(Abs. 1)	105–111
4. Fehlerhafte Eintragungen	82–91	a) Zuständiges Gericht	105
a) Grundsatz	82	b) Anmelder	106
b) Mängel der Satzungsänderung	83–86	c) Pflicht zur Anmeldung	107
c) Mängel des Eintragungsverfahrens	87–91	d) Form und Inhalt der Anmeldung	108
V. Behandlung fehlerhafter Eintragungen	92–103	e) Beizufügende Urkunden	109, 110
1. Löschung von Amts wegen oder auf Antrag der berufsständischen Organe	92–97	f) Rücknahme der Anmeldung	111
a) Löschung nach § 398 iVm § 395 FamFG	92	3. Eintragung und Bekanntmachung	
b) Löschung nach § 395 FamFG	93, 94	(Abs. 2)	112–121
c) Antragsbefugnis berufsständischer Organe	95	a) Prüfungspflicht des Firmenbuchrichters	112–116
d) Das Lösungsverfahren	96	b) Ablehnung der Eintragung	117
e) Wirkungen der Amtslöschung	97	c) Eintragung	118, 119
2. Beschwerde	98, 99	d) Veröffentlichung	120
a) Keine Beschwerde gegen die Eintragung	98	e) Kosten	121
b) Beschwerde gegen die Nichtbeachtung eines Widerspruchs?	99	4. Wirkung der Eintragung (Abs. 3)	122–127
3. Eintragung eines Urteils nach § 248 oder § 249	100	a) Konstitutive Wirkung	122
4. Änderung oder Löschung auf Antrag der AG	101–103	b) Satzungsänderungsbeschlüsse vor der Eintragung	123
VI. Zur Rechtslage in Österreich ...	104–130	c) Rückwirkung	124–126
		d) Fehlerhafte Eintragungen	127
		5. Behandlung fehlerhafter Eintragungen	128–130
		a) Amtslöschung	128
		b) Firmenbuchrechtliche Rechtsmittel	129
		c) Änderung oder Löschung auf Antrag der Gesellschaft	130

I. Allgemeines

1 1. Regelungsgegenstand und Normzweck. § 181 regelt den letzten Abschnitt des Verfahrens der Satzungsänderung. Er hat die Anmeldung der Satzungsänderung zum Handelsregister (Abs. 1) sowie ihre Eintragung und Bekanntmachung (Abs. 2) zum Gegenstand und ordnet die konstitutive Wirkung der Registereintragung für Satzungsänderungen an (Abs. 3). § 181 steht in engem Zusammenhang mit dem Registereinsichtsrecht nach § 9 HGB und ergänzt die für die Gründungsphase der AG geltenden Vorschriften der §§ 37 Abs. 4 Nr. 1, 38, 41 Abs. 1 S. 1. Denn § 181 stellt für alle späteren Satzungsänderungen dieselbe **Registerpublizität** und **registergerichtliche Kontrolle** sicher, die jene Vorschriften für die Gründungssatzung gewährleisten.

2 2. Verhältnis zu anderen Vorschriften. Neben § 181 treten Sondervorschriften für die Anmeldung und Eintragung bestimmter Arten von Satzungsänderungen wie Sitzverlegung (§ 45), Kapitalerhöhung (§§ 184, 188, 189, 195, 200, 201, 202, 203 Abs. 1 S. 1, § 207 Abs. 2, §§ 210, 211) und Kapitalherabsetzung (§§ 223, 224, 227, 229 Abs. 3, § 237 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 S. 5, §§ 238, 239). Im **GmbH-Recht** findet § 181 eine weitgehende Parallele in § 54 GmbHG. Für **börsennotierte Aktiengesellschaften** begründet § 30c WpHG¹ die Pflicht, beabsichtigte Satzungsänderungen spätestens im Zeitpunkt der Einberufung der damit zu befassenden Hauptversammlung der BaFin und den Zulassungsstellen der Börsen, an denen die Aktien notiert sind, mitzuteilen. Bei bestimmten Investment- und Versicherungsaktiengesellschaften bedürfen Satzungsänderungen der Genehmigung durch die BaFin (→ Rn. 31).

3 3. Anwendungsbereich. § 181 gilt ebenso wie § 179 (vgl. → § 179 Rn. 31, 33) für alle Satzungsänderungen. Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister sind **auch für**

¹ Eingeführt durch Art. 1 Nr. 19 des TUG vom 5.1.2007, BGBl. I S. 10.

bloße Fassungsänderungen erforderlich, und zwar auch für solche, die nach § 179 Abs. 1 S. 2 der Aufsichtsrat beschlossen hat.² Denn der Anwendungsbereich des § 181 ist nicht auf Satzungsänderungen im materiellen Sinne (→ § 179 Rn. 23–29) beschränkt.³

4. Früheres Recht. Europäisches Recht. Mit dem früheren Recht stimmt § 181 nur teilweise überein. Neu eingefügt wurde 1969 Abs. 1 S. 2 durch Art. 2 Nr. 9, Art. 10 des DurchfG zur inzwischen novellierten ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie⁴ (**Publizitätsrichtlinie**). Dagegen stimmen Abs. 1 S. 1 und 3 sowie Abs. 2 wortwörtlich mit § 148 Abs. 1 und 2 AktG 1937 überein, der seinerseits im Wesentlichen dem früheren § 277 HGB entsprach. Abs. 3 wurde im Vergleich zu § 148 Abs. 3 AktG 1937 leicht verändert (näher → Rn. 74).

II. Anmeldung zum Handelsregister (Abs. 1)

1. Das zuständige Registergericht. a) Grundsatz. Nach Abs. 1 S. 1 hat der Vorstand die Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsregister wird nach §§ 8 Abs. 1 HGB, 23a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GVG vom **Amtsgericht** elektronisch geführt. Örtlich zuständig ist nach § 14 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die AG ihren Sitz hat. Soweit die Bundesländer von der durch § 376 Abs. 2 S. 1 FamFG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Zuständigkeit für die Registerführung hiervon abweichend zu regeln, treten die nunmehr betrauten Gerichte jeweils an die Stelle des sonst örtlich zuständigen Amtsgerichts.

b) Sitzverlegung. Ist eine Sitzverlegung Gegenstand der Satzungsänderung, so ist nach § 45 Abs. 1 für die Entgegennahme der Anmeldung das Registergericht des bisherigen Sitzes oder dasjenige Amtsgericht zuständig, dem die Registerführung für mehrere Amtsgerichtsbezirke übertragen wurde (→ Rn. 5). Bei einer Sitzverlegung **in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Registergerichts** hat jedoch nach § 45 Abs. 2 das andere Gericht über die Eintragung zu entscheiden und sie je nach Sachlage abzulehnen oder vorzunehmen. Zu den Einzelheiten vgl. → § 45 Rn. 5 ff.

c) Zweigniederlassungen. Hat eine AG Zweigniederlassungen, so ist eine Satzungsänderung gleichwohl nur bei dem Registergericht des Sitzes der AG anzumelden. Da das Handelsregister seit 2007 elektronisch geführt wird und die Zweigniederlassungen nach § 13 Abs. 2 HGB **auf dem Registerblatt der Hauptniederlassung** eingetragen werden, erübrigt sich seitdem die Einreichung von Mehrstücken für die Registergerichte der Zweigniederlassungen.

2. Anmelder. a) Grundsatz. Nach Abs. 1 S. 1 obliegt die Anmeldung dem **Vorstand**. Bei Kapitalerhöhungen (§ 184 Abs. 1 S. 1, § 188 Abs. 1, § 195 Abs. 1, § 203 Abs. 1 S. 1, § 207 Abs. 2) und Kapitalherabsetzungen (§§ 223, 229 Abs. 3, § 237 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 5) hat auch der **Vorsitzende des Aufsichtsrats** mitzuwirken. Ist die AG bereits aufgelöst, wenn die Satzung geändert wird (zur Zulässigkeit von Satzungsänderungen im Abwicklungsstadium vgl. → § 179 Rn. 71–73), treten nach § 269 Abs. 1 die Abwickler (§ 265) an die Stelle des Vorstands.

b) Anmeldung für die AG. Der Vorstand meldet die Satzungsänderung **im Namen der Gesellschaft** zur Eintragung an, nicht im eigenen Namen.⁵ Die Vorstandsmitglieder zeichnen zwar mit ihrem eigenen Namen, jedoch in ihrer Eigenschaft als gesetzliche

² Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 3; Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 4; Hüffer/Koch Rn. 2; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 2; Grigoleit/Ehmann Rn. 1; Bürgers/Körper/Körper Rn. 1.

³ AM für § 54 GmbHG UHW/Ulmer GmbHG § 54 Rn. 4 entgegen der hM auch im Recht der GmbH, zB Scholz/Priester/Veil GmbHG § 54 Rn. 3; Rowedder/Schmidt-Leithoff/Schnorbus GmbHG § 54 Rn. 2.

⁴ BGBl. 1969 I S. 1146 zur Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG v. 9.3.1968, ABl. 1968 L 65, 8, aufgehoben und neu gefasst durch die Publizitätsrichtlinie 2009/101/EG, ABl. 2009 L 258, 11.

⁵ BGHZ 105, 324, 327 f. = NJW 1989, 295 (zur GmbH); Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 3; Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 7; Hüffer/Koch Rn. 4; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 6; Spindler/Stilz/Holzborn Rn. 4.

Vertreter der AG.⁶ Die Rechtswirkungen der Anmeldung treffen also allein die Gesellschaft; ihr steht die Beschwerdebefugnis nach § 59 Abs. 2 FamFG zu, sie trägt die Verfahrenskosten.⁷

10 c) Für den Vorstand Handelnde. Alle Vorstandsmitglieder müssen bei der Anmeldung nur dann mitwirken, wenn die Satzung keine von § 78 Abs. 2 S. 1 abweichende Regelung der Vertretungsmacht vorsieht. Andernfalls genügt die Mitwirkung der nach der jeweiligen Satzungsregelung **vertretungsberechtigten Zahl** von Vorstandsmitgliedern.⁸ Dabei kann innerhalb der Reichweite seiner Vertretungsmacht auch ein **stellvertretendes Vorstandsmitglied** mitwirken.⁹

11 Prokuristen können kraft eigener Vertretungsbefugnis (zur Bevollmächtigung durch den Vorstand vgl. → Rn. 12) grundsätzlich keine Satzungsänderung zum Handelsregister anmelden.¹⁰ Sieht die Satzung als Form der gesetzlichen Vertretung jedoch unechte Gesamtvertretung nach § 78 Abs. 3 S. 1 vor, kann ein Prokurist neben einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern an der Anmeldung mitwirken.¹¹ Das folgt daraus, dass es sich einerseits bei der Anmeldung einer Satzungsänderung zum Handelsregister um einen Vertretungsakt des Vorstands für die AG handelt (→ Rn. 9) und die AG andererseits auch bei unechter Gesamtvertretung gesetzlich vertreten wird.¹² Soweit die Mitwirkung mehrerer Personen erforderlich ist (→ Rn. 10, 11), **brauchen** diese **nicht gleichzeitig zu handeln**.¹³ Sie können ihre Erklärungen gegenüber dem Registergericht auch nacheinander abgeben.

12 Die Anmeldeberechtigten brauchen die Anmeldung nicht in eigener Person zu bewirken. Aus § 12 Abs. 1 S. 2 HGB ergibt sich vielmehr, dass die Anmeldung auch durch **rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte** vorgenommen werden kann und dass hierzu eine Vollmacht erforderlich ist, die ebenfalls elektronisch und in öffentlich beglaubigter Form, dh nach § 129 Abs. 1 S. 1 BGB, § 39a BeurkG mit einer notariellen qualifizierten elektronischen Signatur iSd § 2 Nr. 3 SigG, einzureichen ist. Eine solche Vollmacht kann selbstverständlich auch Prokuristen erteilt werden.¹⁴ Die Vollmacht kann nach § 12 Abs. 1 S. 3 HGB durch eine Notarbescheinigung nach § 21 Abs. 3 BNotO ersetzt werden. Der beurkundende **Notar** selbst ist nach § 378 Abs. 2 FamFG gesetzlich ermächtigt, die beurkundeten Vorgänge zur Eintragung anzumelden. Anders als nach früherer Rechtslage gilt die gesetzliche Vermutung heute für alle vom Notar beurkundeten und nicht nur für eintragungspflichtige Tatsachen.¹⁵ Eine Bevollmächtigung Dritter scheidet allerdings insoweit aus, als mit der Anmeldung der Satzungsänderung Erklärungen oder Versicherungen abzugeben sind, deren Unrichtigkeit zu straf- oder haftungsrechtlichen Konsequenzen führt.¹⁶ Dritte können sol-

⁶ Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 3; Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 7; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 6; Hüffer/Koch Rn. 4; Bürgers/Körber/Körber Rn. 3; Grigoleit/Ehmann Rn. 3.

⁷ BGHZ 105, 324, 327 f. = NJW 1989, 295 (zur GmbH); Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 3, 48; Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 7; Hüffer/Koch Rn. 4, 18; Bürgers/Körber/Körber Rn. 3.

⁸ AllgM, Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 4; Hüffer/Koch Rn. 4; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 6; Happ/Möhrle AktienR Abschnitt 1.06. Rn. 10.1 f.; Ammon DStR 1993, 1025, 1027.

⁹ Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 8; Bürgers/Körber/Körber Rn. 3.

¹⁰ Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 8; Happ/Möhrle AktienR Abschnitt 1.06. Rn. 10.1; Bürgers/Körber/Körber Rn. 4; Ammon DStR 1993, 1025, 1027.

¹¹ Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 4; Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn § 78 Rn. 39; Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 8; Großkomm AktG/Habersack § 78 Rn. 68; Hüffer/Koch Rn. 4; Happ/Möhrle AktienR Abschnitt 1.06. Rn. 10.1; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 6; Wachter/Wachter Rn. 5; MHdB AG/J. Semler § 39 Rn. 69.

¹² Kölner Komm AktG Mertens/Cahn § 78 Rn. 38 f.; Großkomm AktG/Habersack § 78 Rn. 46.

¹³ Hüffer/Koch Rn. 4; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 6; Bürgers/Körber/Körber Rn. 3.

¹⁴ Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 4.

¹⁵ Vgl. die Gesetzesbegründung BT-Drs. 16/6308, 285; OLG Oldenburg NZG 2011, 1233; OLG Karlsruhe GmbH 2011, 308, 309; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 7; Bürgers/Körber/Körber Rn. 4; Wachter/Wachter Rn. 5; Keidel/Heinemann FamFG § 378 Rn. 8; MüKoFamFG/Krafka § 378 Rn. 6; aM Prütting/Helms/Holzer FamFG § 378 Rn. 14.

¹⁶ BayObLGZ 1986, 203, 205 = NJW 1987, 136; BayObLGZ 1986, 454, 457; → § 36 Rn. 26 f. mwN; Hüffer/Koch Rn. 4; MHdB AG/J. Semler § 39 Rn. 69; Wachter/Wachter Rn. 5; Bürgers/Körber/Körber Rn. 4; NK-AktG/Wagner Rn. 7; Ammon DStR 1993, 1025, 1028.

che Erklärungen nur als Boten überbringen. Das gilt auch für den beurkundenden Notar (vgl. → § 36 Rn. 26 f.).

3. Pflicht zur Anmeldung. a) Keine öffentlich-rechtliche Pflicht. Die AG und 13
ihren Vorstand trifft keine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Anmeldung einer beschlossenen Satzungsänderung.¹⁷ Die **Erzwingbarkeit** der Anmeldung durch Ordnungsgeld wird daher in § 407 Abs. 2 explizit **ausgeschlossen**. Da die Registereintragung nach § 181 Abs. 3 konstitutiv ist, die Satzungsänderung also vor Eintragung nicht wirksam wird, kann der AG die Entscheidung über die Anmeldung überlassen bleiben.

b) Verpflichtung gegenüber der AG. aa) Im Regelfall. Nach Abs. 1 S. 1 hat der 14
Vorstand die Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Diese Vorschrift iVm § 83 Abs. 2 begründet für ihn gegenüber der AG eine **organschaftliche Pflicht zur Anmeldung**.¹⁸ Zur Erfüllung dieser Pflicht kann der Vorstand vom Aufsichtsrat namens der AG (§ 112) durch Klage angehalten werden. Schuldhaftes Unterlassen der Anmeldung verpflichtet die Vorstandsmitglieder persönlich nach § 93 zum Ersatz eines etwaigen Schadens der AG und kann ihre Abberufung nach § 84 Abs. 3 rechtfertigen. Der Vorstand hat die Anmeldung, sofern die Hauptversammlung oder in den Fällen des § 179 Abs. 1 S. 2 der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat (→ § 179 Rn. 46, 49), **unverzüglich** zu bewirken.¹⁹

bb) Nichtigter Satzungsänderungsbeschluss. Zur Anmeldung nichtiger Satzungsän- 15
derungsbeschlüsse ist der Vorstand nicht verpflichtet, evident nichtige darf er nicht anmelden.²⁰ Bei **Zweifeln hinsichtlich der Wirksamkeit** oder Nichtigkeit trifft den Vorstand die Pflicht, die nach seiner Einschätzung für die Beschlussnichtigkeit sprechenden Gründe sorgfältig zu prüfen;²¹ bleibt die Nichtigkeit zweifelhaft, so kann der Vorstand die Satzungsänderung anmelden und den Registerrichter auf seine Bedenken hinweisen.²²

cc) Anfechtbarer Satzungsänderungsbeschluss. Kommt der Vorstand zu der Über- 16
zeugung, dass der wegen Verstoßes gegen Gesetz oder Satzung anfechtbare Satzungsänderungsbeschluss das **Gesellschaftsinteresse verletzt** oder ein pflichtwidriges Verhalten von ihm fordert, so ist er zwar berechtigt, den Beschluss dennoch anzumelden.²³ Zugleich ist er aber **verpflichtet**, den **Beschluss** nach § 245 Nr. 4 **anzufechten**.²⁴ Dieser Verantwortung, eine eigene Entscheidung über die Anfechtung des Beschlusses zu treffen, kann sich der Vorstand nicht dadurch entziehen, dass er den Registerrichter bei der Anmeldung auf seine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Beschlusses hinweist; vielmehr hat er selbst dafür zu sorgen, dass es zu keiner Eintragung kommt.²⁵ Ist der Vorstand dagegen von der **Rechtmäßigkeit** des Beschlusses überzeugt, ist nur die unverzügliche Anmeldung

¹⁷ Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 9; Hüffer/Koch Rn. 5; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 8; Spindler/Stilz/Holzborn Rn. 6; ebenso für die GmbH BayObLG DB 1978, 880; Ammon DStR 1993, 1025, 1028.

¹⁸ Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 25; Wachter/Wachter Rn. 6; Hüffer/Koch Rn. 5; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 9; Fleischer BB 2005, 2025; Lutter, FS Quack, 1991, 301, 317.

¹⁹ AllgM, zB Hüffer/Koch Rn. 5; Bürgers/Körber/Körber Rn. 5; MHD AG/J. Semler § 39 Rn. 69; Völlhard ZGR 1996, 55, 56; Fleischer BB 2005, 2025.

²⁰ Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 9; Hüffer/Koch Rn. 5; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 10; Völlhard ZGR 1996, 55, 59; Casper S. 230; Fleischer BB 2005, 2025, 2026.

²¹ Völlhard ZGR 1996, 55, 59.

²² Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 26; Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 9; Hüffer/Koch Rn. 5; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 10; Hölter/Haberstock/Greitemann Rn. 5.

²³ Den Vorstand hierzu sogar für verpflichtet halten Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 26; Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 9; Hüffer/Koch Rn. 5; mit Recht im Hinblick auf das Haftungsrisiko des Vorstandsmitglieds aM Fleischer BB 2005, 2025, 2026; Spindler/Stilz/Holzborn Rn. 8.

²⁴ Kölner Komm AktG/Mertens/Cahn § 93 Rn. 68; Großkomm AktG/Hopt § 93 Rn. 92; Völlhard ZGR 1996, 55, 60; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 10; Spindler/Stilz/Holzborn Rn. 8; einschr. Spindler → § 93 Rn. 101.

²⁵ Völlhard ZGR 1996, 55, 60.

ermessensfehlerfrei. Das gilt auch dann, wenn Anfechtungsklage erhoben wurde.²⁶ Den Ausgang des Anfechtungsverfahrens darf er nicht abwarten. Jedoch sollte er das Gericht über die Erhebung der Anfechtungsklage informieren.²⁷

17 Ist der Vorstand über die **Rechtmäßigkeit** des Satzungsänderungsbeschlusses im **Zweifel**, sollte es seinem Ermessen überlassen bleiben, ob er den Beschluss unverzüglich anmeldet oder zunächst die Anfechtungsfrist des § 246 Abs. 1 verstreichen lässt.²⁸ Gleichfalls Ermessensfrage ist die Entscheidung des Vorstands, ob er bei eingeleitetem Anfechtungsprozess dessen Ausgang abwartet oder selbst Anfechtungsklage erhebt.²⁹ Entscheidet sich der Vorstand für die Anmeldung, was bei bestehenden Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Satzungsänderungsbeschlusses der risikoärmere Weg ist, dann sollte er das Registergericht auf seine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Beschlusses hinweisen und über eine erhobene Anfechtungsklage informieren.³⁰ Ist die **Anfechtungsfrist verstrichen** und eine Anfechtungsklage nicht erhoben oder rechtskräftig abgewiesen, so ist der Vorstand nur dann nicht zur Anmeldung verpflichtet, wenn das Registergericht die Eintragung ungeachtet der Unanfechtbarkeit des Satzungsänderungsbeschlusses verweigern müsste (vgl. → Rn. 48, 52 aE).

18 **4. Form und Inhalt der Anmeldung. a) Form.** Seit Einführung des elektronischen Handelsregisters³¹ ist die Anmeldung einer Satzungsänderung dem Registergericht nach § 12 Abs. 1 S. 1 HGB **elektronisch in öffentlich beglaubigter Form** einzureichen. Nach §§ 129 Abs. 1 S. 1 BGB, 39a BeurkG muss die **Erklärung** also **digitalisiert** und die Unterschrift notariell beglaubigt werden. Das geschieht, indem der Notar die unterzeichnete Erklärung des Anmeldenden in ein elektronisches Dokument umwandelt – die bildhafte Wiedergabe der Originalurkunde ist dafür nicht erforderlich³² – und dieses digitalisierte Dokument mit seiner **qualifizierten elektronischen Signatur** iSd § 2 Nr. 3 SigG versieht.³³ Öffentlicher Beglaubigung bedarf nach § 12 Abs. 1 S. 2 HGB auch eine Anmeldevollmacht (→ Rn. 12, 36). Eine Notarbescheinigung nach § 12 Abs. 1 S. 3 HGB muss den Anforderungen des § 21 Abs. 3 BNotO genügen.

19 **b) Inhalt.** Nach Abs. 1 S. 1 ist „die Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden“. **Gegenstand der Anmeldung** ist die beschlossene, also die beabsichtigte Satzungsänderung, da eine wirksame Satzungsänderung nach Abs. 3 erst mit der Eintragung in das Handelsregister zustande kommt. Die Anmeldung ist gleichbedeutend mit einem Eintragungsantrag.³⁴

20 Hinsichtlich des Inhalts der Anmeldung im Einzelnen sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden. Soweit die Satzungsänderung **keine Angaben nach § 39** betrifft, genügt nach § 181 Abs. 2 bei der Eintragung die Bezugnahme auf die bei dem Registergericht eingereichten Urkunden (→ Rn. 59). In diesem Fall kann auch in der Anmeldung auf eine

²⁶ Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 26; Hüffer/Koch Rn. 5; Völhard ZGR 1996, 55, 61 f., 63; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 10.

²⁷ Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 9; Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 26; Hüffer/Koch Rn. 5; Bürgers/Körber/Körber Rn. 5; nach Völhard ZGR 1996, 55, 63 ist dies jedenfalls zulässig; aM K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 10.

²⁸ Völhard ZGR 1996, 55, 63 f.; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 10; ebenso wohl Hüffer/Koch Rn. 5: „Handeln auf eigene Gefahr“; aM wohl Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 9; Spindler/Stilz/Holzborn Rn. 8: Anmeldepflicht.

²⁹ Völhard ZGR 1996, 55, 64; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 10; Hüffer/Koch Rn. 5.

³⁰ Großkomm AktG/Wiedemann Rn. 9; Kölner Komm AktG/Zöllner Rn. 26; Hüffer/Koch Rn. 5; K. Schmidt/Lutter/Seibt Rn. 10; Grigoleit/Ehmann Rn. 5; Wachter/Wachter Rn. 6; Hölters/Haberstock/Greitemann Rn. 6.

³¹ Durch das EHUG vom 10.11.2006, BGBl. I S. 2553, in Kraft seit 1.1.2007.

³² LG Hagen DStR 2007, 1880; LG Chemnitz MittBayNot 2007, 340 m. zust. Anm. Strauß = NotBZ 2007, 146 m. zust. Anm. Püls; MüKoHGB/Krafka § 12 Rn. 10.

³³ OLG Schleswig DNotZ 2008, 709, 711; zu den Einzelheiten s. Krafka/Kühn Rn. 80 ff., 131 ff.; Malzer DNotZ 2006, 9 ff.; Weikart NotBZ 2007, 73 ff.; Apfelbaum/Bettendorf RNotZ 2007, 89 ff.; Sikora/Schwab MittBayNot 2007, 1 ff.

³⁴ BayObLGZ 1978, 282, 284 = DB 1979, 84; Lutter NJW 1969, 1873 Fn. 7; Spindler/Stilz/Holzborn Rn. 11.